

1473/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Thomas Prinzhorn und Genossen vom 29. November 1996, Nr. 1589/J, betreffend Vorkommnisse bei der DDSG, beehre ich mich folgendes mitzuteilen.

Die in der Einleitung zur Anfrage dargestellten Behauptungen und Schlußfolgerungen sind für mich nicht nachvollziehbar und sind auch in dieser Form nicht durch den Prüfungsbericht des Rechnungshofes gedeckt.

A.

Zu 1 und 2:

Diese verkehrspolitischen Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Es ist aber festzuhalten, daß diese Fragen nicht losgelöst von den volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen sowie - was die weitere Belastung des Steuerzahlers betrifft - nicht ohne Bedachtnahme auf die budgetären Auswirkungen beurteilt werden sollten.

B.

Zu 3. bis 5:

Wie mir berichtet wird, hat das in der Anfrage erwähnte und zur Klärung der weiteren Entscheidungsüberlegungen und allfälliger restriktiver Vertragsgestaltungen erforderliche Gespräch beim erwähnten Sektionsleiter stattgefunden. Festzuhalten ist aber, daß von mir zu keinem Zeitpunkt die personelle Entscheidung beeinflußt wurde.

Dies gilt auch - wie mir berichtet wird - für dieses in Wahrnehmung der Eigentümerverantwortung notwendige Gespräch, bei dem eine über eine Sondierung hinausgehende und das zuständige Organ bindende Absprache gar nicht getroffen werden konnte.

Unter Bedachtnahme auf die aktienrechtliche Sorgfaltspflicht hat der Aufsichtsrat der DDSG in seiner Sitzung am 6. November 1996 eine autonome Entscheidung getroffen und einstimmig Herrn Ing. Benold für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 1997 zum Alleinvorstand bestellt.

c.

Zu 6 und 7:

Die Behauptung hinsichtlich einer Pensionszusage für den nunmehrigen Alleinvorstand in Höhe von 70 % bis 80 % seines Letztbezuges trifft nicht zu. Wie die DDSG dem Bundesministerium für Finanzen in einer Stellungnahme mitgeteilt hat, hat Herr Ing. Benold unter Berücksichtigung seiner mehr als 20jährigen Dienstzeit bei der DDSG einen Anspruch auf eine bedingte Pension in weit geringerer Höhe vor seiner Bestellung zum Vorstandsmitglied erworben. Ein zusätzlicher Pensionsanspruch aus seinem Vorstandsvertrag besteht nicht.

Wie der Stellungnahme der DDSG zu entnehmen ist, ist deren ehemaliger Prokurst Direktor Dosch nach mehr als 41jähriger Dienstzeit mit Jahresende 1996 in den Ruhestand getreten, wobei betriebsbedingt ein nicht konsumierter Urlaubsrest von 78 Werktagen bestanden hat. Die finanzielle Abgeltung der Urlaubsansprüche hat - wie mir berichtet wird - zu keiner Verdoppelung der gesetzlichen Abfertigung geführt.

D.

Zu 8 bis 10:

Die Erreichung eines Jahresumsatzes von ca. 50 Mio. öS stellt eine ehrgeizige, jedoch durchaus realistische Zielsetzung für die künftige Vorstandstätigkeit dar. Die von der DDSG angestellten Berechnungen lassen aus heutiger Sicht eine Erwirtschaftung der reinen Betriebskosten erwarten. Das unter Zugrundelegung von Gutachten eines Wirtschaftsprüfers vom Vorstand ausgearbeitete Unternehmenskonzept ist vom Aufsichtsrat der DDSG am 18. März 1996 einstimmig beschlossen worden.

E.

Zu 11. bis 15.:

Die DDSG ist nach dem Abverkauf der Schiffseinheiten im Bereich der Personenschifffahrt und nach Verschmelzung mit der vormaligen DDSG-Donaureisen GmbH im wesentlichen mit der Verwaltung der Ländenrechte, der Vermietung der Büroräumlichkeiten sowie der Administration der Pensionszahlungen betraut. Der Entscheidungsprozeß in der Frage eines Weiterbestandes der DDSG bzw. einer Liquidation des Unternehmens ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen erfordern während der Dauer des formellen Bestandes der DDSG als Kapitalgesellschaft die Nachbesetzung der Vorsitzfunktion, die aber, um größtmögliche Flexibilität zu gewährleisten, nur für ein Jahr erfolgte.